

► Nicht selbstständige Arbeit

Erlassenes KfW-Darlehen weder Arbeitslohn noch sonstige Einkünfte

| Ein aufgrund der bestandenen Fortbildungsprüfung erlassenes KfW-Darlehen gemäß § 13b Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) stellt keine Einnahme bei der Einkunftsart dar, bei der die durch das Darlehen finanzierten Lehrgangs- und Prüfungsgebühren steuermindernd in den Vorjahren berücksichtigt worden sind (FG Niedersachsen 31.3.21, 14 K 47/20; Rev. BFH: VI R 9/21). Der Darlehenserrlass stellt nach Auffassung des FG auch keine gewährte Gegenleistung dar, die als sonstige Leistung i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG steuerbar ist. |

PRAXISTIPP | Zu der Frage, ob ein Darlehenserrlass nach § 13b Abs. 1 AFBG eine Einnahme bei der Einkunftsart ist, bei der die durch das Darlehen finanzierten Lehrgangsgebühren steuermindernd berücksichtigt worden sind, liegt noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Man darf gespannt sein, wie der BFH sich hierzu positionieren wird. Bis dahin ist allerdings mit Widerstand der Finanzämter zu rechnen, hier sollte man aber nicht vorschnell „klein begeben“.

► Umsatzsteuer

Garantiezusagen von Kfz-Händlern – BMF verlängert Übergangsfrist

| Wie in GStB 21, 371 berichtet hat der BFH in seinem Urteil vom 14.11.18 (XI R 16/17) entschieden, dass die entgeltliche Garantieusage eines Kfz-Händlers keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung ist. Das führt dazu, dass die Leistungen aus entgeltlichen Garantiezusagen des Händlers in bestimmten Konstellationen zwar umsatzsteuerfrei sind, dafür aber der Versicherungssteuer unterliegen. Die Folgen sind weitreichend: Händler, die selbst Garantiezusagen erteilen, gelten als Versicherer, müssen sich als solche registrieren lassen, Versicherungssteuer abführen und die entsprechenden Aufzeichnungspflichten beachten. Die Behandlung der Garantieusage als umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung führt im Übrigen dazu, dass der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen entfällt, die später in eine „Garantie-Reparatur“ einfließen. Alles in allem ist der Aufwand, der sich aus der Rechtsprechung ergibt, enorm. |

Das BMF hatte die Anwendung der Rechtsprechung mit Schreiben vom 11.5.21 (BStBl I 21, 781) zunächst nur mit einer relativ kurzen Übergangsfrist versehen (Anwendung ab 1.7.21). Doch diese hatte sich als viel zu kurz erwiesen und wurde daraufhin verlängert. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sollten daraufhin auf Garantiezusagen anzuwenden sein, die ab dem 1.1.22 abgegeben werden. Offenbar reicht aber auch diese Frist nicht aus. Nunmehr hat das BMF eine Anwendung erst ab dem 1.1.23 verfügt. Damit dürften viele Kfz-Händler und ihre Berater aufatmen (BMF 18.10.21, III C 3 - S 7163/19/10001 :001).

PRAXISTIPP | Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Betroffene sollten die Zeit nutzen, gegebenenfalls Lagerverwaltungs- und Rechnungswesensysteme anpassen und Vorsteuerschlüssel zur Verteilung von Gemeinkosten (umsatzsteuerfreie Garantiereparaturen ohne Vorsteuerabzug, sonstige Leistungen mit Vorsteuerabzug) finden.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Mit Widerstand
der Finanzämter
ist zu rechnen**



ARCHIV
Ausgabe 10 | 2021
Seiten 371–375

**BMF gewährt
„Gnadenfrist“:
Mandanten dürfen
zunächst aufatmen!**